

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

**Offener Regionalismus
als pareto-verbessernde
Integrationsform**

Bernhard Duijm

Tübinger Diskussionsbeitrag Nr. 283
Juni 2004

Wirtschaftswissenschaftliches Seminar
Mohlstraße 36, D-72074 Tübingen

Offener Regionalismus als pareto-verbessernde Integrationsform

Zusammenfassung

In diesem Aufsatz wird in Analogie zum Konzept des effektiven Wechselkurses eine Protektionsgröße konstruiert, in die die Gesamtheit aller protektionistisch wirkenden Maßnahmen einbezogen werden kann und die die geografische Protektionsstruktur eines Landes berücksichtigt. Die Zerlegung der Veränderung dieser Protektionsgröße in ihre Komponenten erlaubt es, verschiedene Formen von handelspolitischen Integrationen auf eine einfache Weise darzustellen und hinsichtlich des Merkmals „Offenheit des Integrationsraums“ zu charakterisieren.

1. Der Trend zu regionalen Handelsintegrationen

Seit Mitte der 1980er Jahre ist eine deutliche Zunahme der Zahl regionaler Handelsintegrationen erkennbar. Auch der erfolgreiche Abschluss der Uruguay-Runde des GATT und die Schaffung der WTO haben diesen Trend nicht gebremst. Die Zunahme der regionalen Integrationen hat sich nach 1995 sogar noch beschleunigt.¹ Dieser Trend zu regionalen Integrationen wird häufig als „neuer Regionalismus“ bezeichnet und mit Attributen wie „tiefere Integration“ und „offener Regionalismus“ bezeichnet.² Allerdings weist die Konkretisierung dieser Attribute in der politischen und der wissenschaftlichen Diskussion eine große Spannweite auf.³ Sie ist aber entscheidend dafür, inwieweit der neue Regionalismus mit dem Multilateralismus des WTO-Systems kompatibel ist.

Eine erhebliche Interpretationsbreite ist insbesondere beim Begriff des offenen Regionalismus erkennbar. Sie reicht von einer relativ unverbindlichen Nebenbedingung für traditionelle, diskriminierende Handelsintegration, von der über dynamische Effekte längerfristig auch außenstehende Staaten profitieren sollen,⁴ über die Erfüllung der WTO-Vorschriften zu regionalen Integrationen⁵ bis hin zu einer auf den ersten Blick paradox anmutenden nicht-diskriminierenden Gleichbehandlung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern eines Integrationsraums. Die letztgenannte Position wird insbesondere von der Asia-Pacific Economic Cooperation

¹ Vgl. WTO (2003), S. 27.

² Vgl. Flörkemeier (2001), S. 40.

³ Vgl. Preuße (2003), S. 287 ff.

⁴ Vgl. Banega et al. (2001), S. 237 für diese Interpretation in Südamerika.

⁵ So die Ansicht der Europäischen Kommission über ihre Außenhandelspolitik in Bezug auf regionale Integrationen; siehe hierzu Andreus (1997), S. 575.

(APEC) vertreten,⁶ wiewgleich die konkrete Umsetzung dieses Ansatzes noch strittig ist und zahlreiche Fragen aufwirft; einige von ihr beabsichtigte Maßnahmen stehen im Widerspruch zu dieser Interpretation von offenem Regionalismus.⁷ Andere Definitionen von offenem Regionalismus setzen an der Bereitschaft des Integrationsraums an, beitrittswillige Länder aufzunehmen, oder aber am Umfang der negativen Handelseffekte für die Staaten, die ausgeschlossen bleiben,⁸ sei es, dass sie – etwa aus geographischen Gründen oder aufgrund ihrer Eingebundenheit in einen anderen Integrationsraum – nicht in eine Handelsintegration aufgenommen werden können, sei es, dass sie nicht in diesen Integrationsraum streben.

2. Negative Handelseffekte für Drittstaaten und offener Regionalismus

Negative Handelseffekte auf den Export von Drittstaaten in einem neu geschaffenen Integrationsraum und die ihnen zugrunde liegenden Veränderungen der „wirksamen“ Protektion (wP)⁹ der Integrationsstaaten gegenüber Drittstaaten sollen im folgenden die Grundlage einer Definition für offenen Regionalismus bilden.¹⁰ Hierzu wird von einem Vier-Länder-Modell mit den Staaten A, B, C, und D ausgegangen. Die Länder A und B schließen sich zu einem handelspolitischen Integrationsraum zusammen, C und D bilden den Rest der Welt ($R=C+D$).

Der neu geschaffene Integrationsraum ($H=A+B$) wird zunächst einmal als offen bezeichnet, wenn seine Bildung zu keiner Erhöhung der „wirksamen“ Protektion gegenüber Drittstaaten führt.

$$(wP^{HR})' = (wP^{HR}) \quad (\text{Bedingung 1})$$

Soweit die Exporteure im Rest der Welt bezüglich der Güter und der Absatzmärkte im Integrationsraum vollkommen flexibel sind, wäre gewährleistet, dass der (mengen- und wertmäßige) Gesamtexport des Rests der Welt in den Integrationsraum auch kurzfristig nicht abnimmt, also gilt:

$$(Ex^{RH})' = (Ex^{RH})$$

wP^{HR} = wirksame Protektion des Integrationsraumes H gegenüber dem Rest der Welt R

Ex^{RH} = Export des Rests der Welt R in den Integrationsraum H

()' = Größe nach Bildung des Integrationsraumes

Mit dieser Bedingung 1 ist es aber kompatibel, dass sich die gütermäßige Struktur der Handelsbeziehungen ändert und somit einzelne Exporteure im Rest der Welt Einbußen beim Ex-

⁶ Vgl. Matsushita (1998), S. 219 und Jayasuriya (2003), S. 340 f.

⁷ Vgl. Wang und Coyle (2002), S. 564 f.

⁸ Vgl. Bergsten (1997), Wei und Frankel (1998), S. 441, Fn. 2.

⁹ Zum Konzept der „wirksamen“ Protektion, das in Anlehnung an das Konzept des effektiven Wechselkurses konstruiert ist, s.u.

¹⁰ Als Merkmal für die Offenheit eines Integrationsraums wird also das so genannte McMillan-Kriterium herangezogen. Siehe hierzu Wei und Frankel (1998), S. 441 f.

port in den Integrationsraum hinnehmen müssen. Unter der plausiblen Annahme, dass die Integration zu einer Exportsteigerung im Gütertausch innerhalb des Integrationsraums führt, ist eine globale Handelsintensivierung gesichert.

Mit der Erfüllung der Bedingung 1 ist aber noch nicht gewährleistet, dass kein Drittland Exportrückgänge als Folge der Integration hinnehmen muss. Angesichts fehlender Kompensationsmechanismen zwischen den Drittstaaten, die ihren Export in den Integrationsraum steigern, und solchen, deren Export dorthin zurückgeht, soll Bedingung 1 dahingehend verschärft werden, dass die wirksame Protektion des Integrationsraums gegenüber keinem Drittstaat steigen darf:

$$(wP^{HC})' = (wP^{HC}) \text{ und } (wP^{HD})' = (wP^{HD}) \text{ (Bedingung 2)}$$

Zulässig nach dieser Bedingung wäre es jedoch, wenn die wirksame Protektion eines Integrationslandes gegenüber einem bestimmten Drittstaat in gleichem Maße steigt wie die des anderen Integrationslandes gegenüber dem gleichen Drittland sinkt. Wenn dies zu gleichbleibenden Exporten in den Integrationsraum führen soll, müsste gesichert sein, dass beide Integrationsländer als Absatzmärkte für die Exporteure in einem Drittland vollkommen substitutiv sind. Davon ist aber zumindest dann nicht (kurzfristig) auszugehen, wenn das protektionssenkende Land bislang für die Exporteure des betreffenden Drittstaats kein nennenswerter Handelspartner war und der dortige Absatz der Exportprodukte den vorherigen Aufbau einer entsprechenden Absatzorganisation erfordert. Mit einer asymmetrischen Wirkung einer integrationsbedingten Protektionssenkung und einer Protektionserhöhung ist insbesondere dann zu rechnen, wenn die beiden Integrationsländer geographisch weit voneinander entfernt sind und mit unterschiedlichen Drittstaaten „natürliche Integrationsräume“¹¹ bilden, die mit den wirtschaftspolitisch geschaffenen aber nicht mehr übereinstimmen. Gerade Vereinbarungen zwischen Ländern, deren bilateraler Gütertausch im Vergleich zu anderen Handelsbeziehungen bislang noch nicht besonders groß ist, sind kennzeichnend für zahlreiche „regionale“ Handelsintegrationen der neueren Zeit.

Um nun auch negative Effekte für Drittstaaten aufgrund asymmetrisch wirkender Protektionsänderungen auszuschließen, wird Bedingung 2 dahingehend verschärft, dass die wirksame Protektion eines jeden Integrationslandes gegenüber jedem Drittstaat nach Vollzug der Integration nicht höher sein darf als vorher.

$$(wP^{AC})' = (wP^{AC}) ; (wP^{AD})' = (wP^{AD}) ; (wP^{BC})' = (wP^{BC}) ; (wP^{BD})' = (wP^{BD}) \text{ (Bedingung 3)}.$$

Mit der Erfüllung der Bedingung 3 ist sichergestellt, dass kein bilateraler Exportstrom durch die Schaffung der Integration zurückgeht. Nimmt man stark vereinfachend als Nutzenkriteri-

¹¹ Zum Konzept der natürlichen Integrationsräume siehe Kaiser (2003), S. 105 ff.

um allein die Höhe der Exporte und als Träger des wirtschaftlichen Nutzens die Staaten, dann stellt eine Integration, die die Bedingung 3 erfüllt, eine pareto-verbessernde Maßnahme dar: die Exporte innerhalb des Integrationsraums steigen aufgrund des innergemeinschaftlichen Abbaus der Handelshemmnisse, die Exporte der Drittstaaten werden nicht verringert.¹² Insofern ist es durchaus berechtigt, eine derartige Integrationsform als „offenen“ Regionalismus zu bezeichnen, als die Integration nicht zu Lasten von irgendeinem Drittstaat geht.

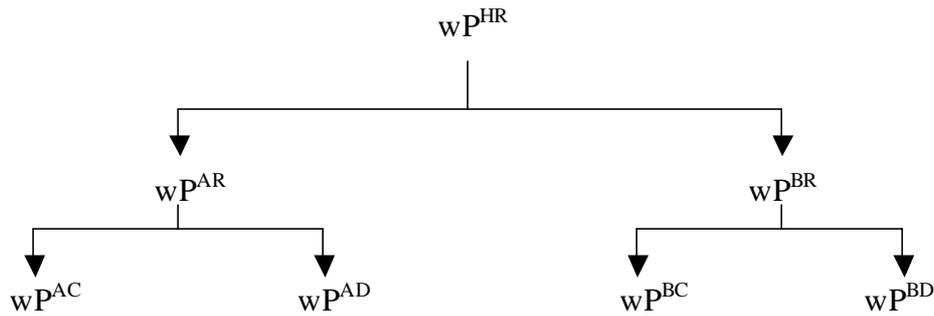
Bedingung 3 ist eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung für eine pareto-verbessernde Integration. Auch unter Bedingung 2 kann ein jedes Drittland seinen Export in den Integrationsraum zumindest auf bisherigem Niveau halten, wenn integrationsbedingte Exportrückgänge in ein Integrationsland durch Exportsteigerungen in das andere Integrationsland ausgleichen werden. Dennoch wird aus folgenden Gründen an der Bedingung 3 festgehalten, die es dann erlaubt, mit der wirksamen Protektion eines Integrationslandes (im Folgenden des Landes A) statt mit der des gesamten Integrationsraumes zu arbeiten. Diese Vorgehensweise hat die nachstehend aufgeführten Vorteile:

- Die Darstellung bleibt übersichtlich.
- Es entfällt die Notwendigkeit, gegenläufige Effekte der Protektionsentwicklungen der Integrationsländer gegenüber Drittstaaten zu quantifizieren und zu saldieren, um Nettoeffekte zu ermitteln.
- Es müssen keine Durchschnittswerte für die Außenprotektion des Integrationsraums ermittelt werden, was nicht nur bei Präferenz- oder Freihandelszonen nötig wäre, bei denen die Mitgliedsländer ihre außenhandelpolitischen Kompetenzen gegenüber Drittstaaten behalten, sondern auch dann, wenn andere als außenhandelpolitische Instrumente i.e.S., die selbst in höheren Integrationsstufen nicht einheitlich geregelt sind bzw. unterschiedlich starke protektionistische Wirkungen aufweisen (z.B. Subventionen für importkonkurrierende Branchen, importverzerrende wettbewerbspolitische Regelungen).

Grundsätzlich ließe sich aber dieser Ansatz auch auf die wirksame Protektion des Integrationsraums gegenüber Drittstaaten ausweiten, da diese sich aus den Komponenten zusammensetzt, die in die Bedingungen 2 und 3 eingehen.

¹² Hier werden Wohlfahrt und Wohlfahrtsänderungen sehr viel einfacher konzipiert als etwa bei Kemp und Wan (1976), indem etwa die Wohlfahrtseffekte durch wegfallende Zolleinnahmen oder sich verändernde terms of trade unberücksichtigt bleiben. Kemp und Wan konstruieren eine Zollunion mit innergemeinschaftlichem Transfersystem, bei der weder ein Mitgliedstaat noch ein Nichtmitgliedstaat durch die Zollunion wohlfahrtsökonomisch schlechter gestellt wird als vorher.

Abbildung 1: Dekomposition der wirksamen Protektion eines Integrationsraums



3. Das Konzept der wirksamen Protektion

Bevor Land A eine handelspolitische Integration eingeht, treibt es auf Grundlage des Meistbegünstigungsprinzips Handel mit den Ländern B, C und D mit n Gütern. Seine gütermäßige und regionale Protektionsstruktur lässt sich dann als folgende Matrix darstellen:

$$\underline{P^A} = \begin{pmatrix} p_1^{AB} & p_2^{AB} & \dots & p_n^{AB} \\ p_1^{AC} & p_2^{AC} & \dots & p_n^{AC} \\ p_1^{AD} & p_2^{AD} & \dots & p_n^{AD} \end{pmatrix} \quad (\text{Gleichung 1})$$

wobei p_i^{Ax} die gesamte Protektion des Landes A beim Import des Gutes i aus Land x widerspiegelt. Wenn das Meistbegünstigungsprinzip angewandt wird, gilt:

$$p_i^{AB} = p_i^{AC} = p_i^{AD}.$$

Soweit Protektion ausschließlich mittels Zöllen betrieben wird, repräsentiert p_i den güterspezifischen Zollsatz, andernfalls die Gesamtheit aller angewandten protektionistischen Maßnahmen, quantifiziert in Zolläquivalenten. Da die Zollbelastung je nach Gut üblicherweise unterschiedlich ist ($p_i^{Ax} \neq p_j^{Ax}$) und die gütermäßige Zusammensetzung der Importe aus den Handelspartnern nicht identisch ist, ist die nominale bilaterale Protektion von Land A gegenüber den Ländern B bis D selbst bei Gültigkeit des Meistbegünstigungsprinzips verschieden.¹³

Die gesamtwirtschaftliche nominale bilaterale Protektion lässt sich darstellen als Summe der mit den gütermäßigen Anteilen am jeweiligen bilateralen Import a_i güterspezifischen Protektionsätzen.

$$P^{AB} = \sum_i a_i^{AB} p_i^{AB} \quad P^{AC} = \sum_i a_i^{AC} p_i^{AC} \quad P^{AD} = \sum_i a_i^{AD} p_i^{AD} \quad (\text{Gleichung 2})$$

Soweit nur Zölle als Handelshemmnis angewandt werden, ist also P^{Ax} nichts anderes als der (tatsächliche) Durchschnittszoll des Landes A gegenüber Land x .

¹³ Diese Unterschiede können ganz erheblich sein. Vgl. Wang und Coyle (2002), S. 573 ff., für Zahlenwerte für den APEC-Raum gegenüber verschiedenen Exportregionen.

Der Umfang der Importe des Landes A aus einem anderen Land hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie Volkseinkommen, Wechselkursen, Größe und eben der Höhe der Protektion. Unter Außerachtlassung aller anderen Faktoren als der protektionistisch einsetzbaren Instrumente ist der Import eines Landes A aus einem Land x allerdings nicht nur von der bilateralen nominalen Protektion von A gegenüber x abhängig, sondern wird auch von der bilateralen nominalen Protektion des Landes A gegenüber allen anderen Ländern beeinflusst:

$$\text{Im}^{\text{Ax}} = f(\text{P}^{\text{Ax}}, \text{P}^{\text{AB}}, \text{P}^{\text{AC}}, \dots) \quad (\text{Gleichung 3}),$$

mit $\partial \text{Im}^{\text{Ax}} / \partial \text{P}^{\text{Ax}} = 0$ und $\partial \text{Im}^{\text{Ax}} / \partial \text{P}^{\text{Ay}} = 0$ i. d. R., < 0 im Ausnahmefall, für $x \neq y$.

Die Verringerung der nominalen bilateralen Protektion von A gegenüber x erhöht die Importe aus x oder lässt sie gleich, weil sie die Wettbewerbsfähigkeit der Anbieter aus x im Land A gegenüber den dortigen Anbietern erhöht. Die Importe von A aus x werden dagegen i. d. R. verringert, wenn Land A seine Protektion gegenüber einem anderen Staat y senkt, weil diese Maßnahme die Wettbewerbsfähigkeit der Anbieter aus x gegenüber denen aus y auf dem Markt des Landes A verringert.

In Analogie zur Konstruktion einer Länderkomponente des effektiven Wechselkurses einer Währung lassen die nominalen bilateralen Protektionssätze in einer Größe zusammenfassen, der „wirksamen Protektion“ (wP).¹⁴

$$\text{wP}^{\text{Ax}} = f(\text{P}^{\text{Ax}}, \text{P}^{\text{AB}}, \text{P}^{\text{AC}}, \dots) \quad (\text{Gleichung 4})$$

mit $\partial \text{wP}^{\text{Ax}} / \partial \text{P}^{\text{Ax}} = 0$ und $\partial \text{wP}^{\text{Ax}} / \partial \text{P}^{\text{Ay}} = 0$ für $x \neq y$.

Die Heranziehung der „wirksamen Protektion“ als Argument vereinfacht Gleichung 3 folgendermaßen:

$$\text{Im}^{\text{Ax}} = f(\text{wP}^{\text{Ax}}) \quad (\text{Gleichung 3a})$$

mit $d\text{Im}^{\text{Ax}} / d\text{wP}^{\text{Ax}} < 0$

Erhebliche Probleme bereitet die Spezifizierung der Gleichung 3a für die wirksame Protektion; sie entsprechen grundsätzlich denjenigen, die bei der Bildung effektiver Wechselkurse auftreten: theoretisch brauchbare Spezifizierungen, etwa geometrische Mittelung der bilateralen Protektionssätze mit Protektionselastizitäten des Imports, scheitern oft an mangelnden Daten bzw. fehlender Konstanz der Größen. Die Protektionselastizität hängt z.B. bei selektiven Protektionsminderungen auch davon ab, für welche Güter die Liberalisierung vorgenommen wird. Hinzu kommt, dass handelspolitische Integrationen im Allgemeinen nicht nur klei-

¹⁴ Aufgrund dieser Analogie könnte man statt von „wirksamer“ Protektion auch von „effektiver“ Protektion sprechen. Dieser Begriff ist aber bereits für die Berücksichtigung unterschiedlicher Protektionshöhen entsprechend dem Verarbeitungsgrad von Gütern reserviert („vertikale Zollstruktur“), während es hier um die Diskriminierung zwischen In- und Ausland und der innerhalb der Gruppe „Ausland“ geht („horizontale Zollstruktur“).

ne Änderungen der Protektionsraten mit sich bringen,¹⁵ so dass das Arbeiten mit partiellen und totalen Differentialen bei quantitativen Untersuchungen zu erheblichen Näherungsfehlern führen würde. Da im Folgenden aber nur qualitative Aussagen getroffen werden sollen, wird an diesem Konzept festgehalten, da es eine einfache Darstellung der mit Handelsintegrationen verbundenen komplexen Protektionsänderungen mit Hilfe hoch aggregierter Variabler erlaubt.¹⁶ Durch die Bildung des totalen Differentials lässt sich die Änderung der wirksamen Protektion aufspalten in den Effekt, der durch den innergemeinschaftlichen Protektionsabbau entsteht (erster Term der Gleichung 5), und den, der als Folge der integrationsbedingten Änderung der nominalen Außenprotektion eintritt (zweiter Term der Gleichung 5).

$$dW^{AC} = \frac{\partial W^{AC}}{\partial P^{AB}} \cdot dP^{AB} + \frac{\partial W^{AC}}{\partial P^{AC}} \cdot dP^{AC} \quad (\text{Gleichung 5})$$

mit $\frac{\partial W^{AC}}{\partial P^{AC}} = 0$ und $\frac{\partial W^{AC}}{\partial P^{AB}} = 0$

4. Traditionelle regionale Handelsintegrationen und ihre Auswirkungen auf die wirksame Protektion

Im Rahmen traditioneller handelspolitischer Integrationen werden üblicherweise tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse im Innern des Integrationsraums verringert oder beseitigt, während sie gegenüber Drittstaaten (y) auf einem – diskriminierenden – höheren Niveau beibehalten werden. Bilden die Länder A und B eine Präferenzzone, so gilt für die Protektion für das Gut i gemessen in Nominalzöllen oder Zolläquivalenten:

$$p_i^{AB} = k \cdot p_i^{Ay} \quad p_i^{BA} = l \cdot p_i^{By} \quad \text{mit } k, l < 1 \quad (\text{Gleichung 6a}).$$

Bilden beide eine Freihandelszone, gilt $p_i^{AB} = p_i^{BA} = 0$, $p_i^{Ay} \neq p_i^{By}$ (Gleichung 6b)

Im Falle einer Zollunion sind gegenüber Drittstaaten gleiche Zölle anzuwenden, d.h. neben:

$$p_i^{AB} = p_i^{BA} = 0 \quad \text{gilt auch: } p_i^{Ay} = p_i^{By} \quad (\text{Gleichung 6c}).$$

Die Notwendigkeit einheitlicher Zölle gegenüber Drittstaaten kann dazu führen, dass für einzelne Güter ein Integrationsland gegenüber Drittstaaten höhere Zölle anwenden muss als vor Bildung der Zollunion.

Je nachdem, ob es sich um eine totale oder eine partielle Integration handelt, gelten die Gleichungen 6a, 6b bzw. 6c bei (nahezu) allen Gütern oder eben nur für die in die Integration einbezogenen Güter. Immer gilt aber, dass die bilaterale nominale Protektion innerhalb des Integrationsraums abnimmt ($dP^{AB} < 0$). Die nominalen bilateralen Protektionssätze des Landes

¹⁵ In der Vergangenheit hat sich allerdings gezeigt, dass insbesondere bei Integrationen von Entwicklungsländern der Abbau von Handelshemmnissen eher langsam erfolgte und somit die Abnahme der Protektion durchaus in kleinen Schritten erfolgte. Dies gilt umso mehr, wenn man die Gesamtheit aller protektionistischen Maßnahmen als Basis für die Protektionsreduzierung heranzieht.

¹⁶ Für Modelle, die quantitative Aussagen über die Effekte von Handelsliberalisierungen erlauben, siehe etwa Brown et al. (2003) oder Wang und Coyle (2002).

A gegenüber Drittstaaten bleiben bei einer Präferenz- oder Freihandelszone mit Land B unverändert; stellt die Integration jedoch eine Zollunion dar, so kann die nominale bilaterale Protektion steigen, gleich bleiben oder sinken, je nachdem, wie hoch die bisherigen nationalen Zollsätze im Vergleich zu den Zollunionssätzen lagen.

Unabhängig davon, ob Land A die nominale bilaterale Protektion gegenüber einem Drittland C integrationsbedingt erhöht oder auf bisherigem Niveau belässt, wird seine wirksame Protektion gegenüber Land C im Regelfall steigen (siehe Gleichung 4). Lediglich in dem Fall, dass die in die Handelsintegration einbezogenen Güter und ihre Substitute ohnehin aus Land B bezogen werden, verändert sich die wirksame Protektion des Landes A gegenüber Drittländern nicht. Eine derartige Integration, die in einem Integrationsland zu keinerlei Handelsumlenkungen bei den Importen führt, erfüllt folgende Gleichung:

$$\partial w P^{Ay} / \partial P^{AB} = 0 \quad (\text{Gleichung 7})$$

Ihre Gültigkeit ist umso eher zu erwarten, je begrenzter der gütermäßige Anwendungsbereich der Integrationsvereinbarungen ist. Jedoch ist es selbst in Integrationsräumen, die für wenige Güter gelten, unwahrscheinlich, dass für sämtliche Integrationsländer jegliche Handelsumlenkungen zulasten von Drittländern vermeidbar sind.¹⁷ Diese Voraussetzung ist auch bei sehr partieller Integration umso schwieriger zu erfüllen, je größer die Zahl der Integrationsländer ist.

Im nicht ganz unwahrscheinlichen Extremfall müsste sich eine Integration auf zwei Länder mit nur einem Integrationsgut beschränken, um jegliche negative Handelseffekte auf Drittstaaten zu vermeiden. Damit dann beide Integrationsstaaten einen Anreiz zum Abschluss der Integration in Form steigender Exporte haben, müsste sich der innergemeinschaftliche Außenhandel nicht auf komparative Kostenvorteile bei der Produktion, sondern etwa auf Transportkostenvorteile gründen. Von geografischen Ausnahmesituationen abgesehen erscheint es aber auch dann zweifelhaft, dass kein Drittland in keinem Integrationsland diskriminierungsbedingt Absatzeinbußen hinnehmen muss, da meistens einzelne Regionen zu erwarten sind, wo ohne integrationsbedingte Diskriminierung Anbieter aus mehreren Ländern wettbewerbsfähig wären.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen: Die Reduzierung oder vollständige Beseitigung von Zöllen und sonstigen „traditionellen“ Handelshemmnissen innerhalb eines Integrationsraums durch Präferenzzonen, Freihandelszonen und Zollunionen führt i. d. R. zu einer Erhö-

¹⁷ Wenn die bei den betreffenden Gütern jeweils nicht wettbewerbsfähigen Integrationsländer den Import aus Drittländern bislang mit Kontingenten begrenzt hatten und diese auch nach der Integration unverändert Bestand haben, wäre die Gleichung 7 erfüllbar. Vgl. Kaiser (2003), S. 109.

hung der wirksamen Protektion der Integrationsländer gegenüber Drittstaaten, und zwar auch dann, wenn die nominale Außenprotektion gleich bleibt.

5. WTO-Regeln bezüglich regionaler Integrationen

Angesichts der potentiell schädlichen Auswirkungen regionaler Integrationen für außenstehende Länder stellt sich die Frage, wie die Bildung solcher handelspolitischer Kooperationen im GATT¹⁸ geregelt ist. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Regeln geeignet sind, die negativen Auswirkungen auf Drittstaaten so gering zu halten, dass ihre Einhaltung als offener Regionalismus bezeichnet werden kann. Zunächst ist festzustellen, dass das GATT regionale Handelsintegrationen in Form von Freihandelszonen und Zollunionen explizit zulässt; Präferenzzonen sind – außer für Entwicklungsländer – nur als zeitlich befristete Übergangsstufe für die zwei erstgenannten Integrationsformen zulässig.

Eine Voraussetzung für ihre grundsätzliche GATT-Konformität ist, dass sich die Integrationsvereinbarungen auf „annähernd den gesamten Handel“ (zumindest für aus teilnehmenden Staaten stammenden Waren) beziehen.¹⁹ Eine sektorale Handelsintegration ist mit den GATT-Regelungen zu Handelsintegrationen nicht vereinbar und nur im Zuge einer Verzichtserklärung gemäß Artikel XXV GATT legalisierbar.²⁰

Nach den obigen Ausführungen, wonach eine negative Betroffenheit von Drittstaaten als Folge von Handelsintegrationen umso wahrscheinlicher ist, je mehr – nicht substitutive – Güter unter die Integrationsvereinbarung fallen, scheint diese Bestimmung nicht gerade einen offenen Regionalismus zu fördern.²¹ Wie ist sie dennoch zu erklären und auch unter Aspekten des Drittstaatenschutzes zu rechtfertigen?

Zum einen dient sie innerhalb des Integrationsraums dazu, Diskriminierungen schwächerer (potentieller) Partnerstaaten zu verhindern, die dadurch ausgelöst werden könnten, dass Güter, bei denen sie eine ausgeprägte Wettbewerbsfähigkeit aufweisen, von der Integration weitgehend ausgeschlossen bleiben. Zum anderen dient sie aber auch dem Schutz von Drittstaaten, und zwar insbesondere in dynamischer Hinsicht. Das Wirtschaftswachstum eines Integrationsraums durch den Abbau der innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse dürfte umso

¹⁸ Die ähnlichen Regelungen für Integrationen im Dienstleistungsverkehr, die im GATS niedergelegt sind, bleiben im Folgenden weitestgehend unberücksichtigt.

¹⁹ Siehe Art. XXIV.8 GATT. Die Einschränkung in der Klammer ermöglicht es den Mitgliedsländern, den innergemeinschaftlichen Import von Waren, die ihren Ursprung nicht im Integrationsraum haben, mit Zöllen zu belegen. Dies ist in Freihandelszonen wichtig, um bei erheblichen Differenzen in den Außenzöllen Umwegefuhren zu verhindern. In Zollunionen erlaubt sie, nationale außenhandelspolitische Sonderregelungen durchzuführen.

²⁰ Vgl. Kaiser (2003), S. 68.

²¹ Vgl. Laird (1999), S. 1188 ff. Der Aspekt der Substitutionsgüter bleibt bei ihm aber vollkommen unberücksichtigt, obwohl er bedeutsam sein kann: Land A bildet mit Land B eine auf Erdgas begrenzte Freihandelszone und bezieht daraufhin Erdgas aus B, das die bisherigen Kohleimporte aus C ersetzt und diese zum Erliegen bringt.

stärker ausfallen, je sektoral umfassender die Liberalisierung ist. Von der wachstumsbedingten Mehrnachfrage profitieren längerfristig auch Drittstaaten über erhöhte Exporte, die die diskriminierungsbedingten Minderexporte dann wettmachen können. Dieser positive Effekt beruht aber nur auf dem Volkseinkommen als Importdeterminante des Integrationsraums, nicht auf dessen wirksamer Protektion gegenüber Drittstaaten.

An der Protektion gegenüber Drittstaaten setzt eine weitere Bestimmung des GATT für die Zulässigkeit von Zollunionen und Freihandelszonen an. Artikel XXIV fordert, dass die Zölle und Handelsvorschriften von Zollunionen und Freihandelszonen gegenüber Drittstaaten in ihrer Gesamtheit nicht höher oder einschränkender sein dürfen als die der Mitgliedstaaten vor Schaffung der Zollunion bzw. Freihandelszone.

Angewandt auf eine Zollunion heißt dies, dass der durchschnittliche Zollsatz der Zollunion nicht höher ist als das Mittel der durchschnittlichen Zollsätze der Mitgliedsländer vor Schaffung des Integrationsraums.

$$\sum_i (a_i + \beta_i) p_i^{\text{HR}} = \sum_i a_i p_i^{\text{AR}} + \sum_i \beta_i p_i^{\text{BR}} \quad (\text{Gleichung 8})$$

a_i bzw. β_i = Anteil des Imports von Gut i des Landes A bzw. des Landes B am Gesamtimport (aus Drittstaaten) der (zu schaffenden) Zollunion,

p_i^{xR} = Meistbegünstigungszollsatz des Landes x gegenüber dem Rest der Welt.

Die Durchschnittsbildung erfolgt über die Importanteile der Güter, wobei die Bedingung einer nicht steigenden Außenprotektion bei sehr unterschiedlichen Veränderungen der gütermäßigen Zollstruktur erfüllt werden kann. Ist Land A ein Niedrigzollland mit den drei Zollsätzen 5%, 10% und 15%, wobei alle drei Warenkategorien gleiche Importanteile aufweisen, so dass der Durchschnittszoll 10% beträgt, und das Land B ein Hochzollland mit gleicher Importstruktur, aber den Zollsätzen 25%, 30% und 35% (Durchschnittszoll also 30%), so beträgt die durchschnittliche Zollbelastung des von beiden gebildeten Integrationsraums 20%. Diese ist durch einen Gemeinschaftszoll erreichbar, bei dem für jede Warenkategorie der Durchschnitt beider nationalen Zollsätze gebildet wird (15%, 20% und 25%). Eine andere Möglichkeit wäre folgende Zollstruktur: 5%, 20%, 35%; hier würde in der ersten Warenkategorie der nationale Zollsatz des Landes A zum Gemeinschaftszoll, in der zweiten der Durchschnitt beider nationalen Zollsätze und in der dritten der des Landes B.

Die konkrete Art der Bildung des Gemeinschaftszolltarifs hat Auswirkungen auf die wirksame Protektion von A gegenüber Drittstaaten. Beim ersten Beispiel würde die nominale Außenprotektion für jede Warenkategorie steigen, beim zweiten nur für die Kategorien zwei und drei. Soweit ein Drittstaat vor Schaffung des Integrationsraums zahlreiche Güter nach A exportiert hatte, deren Gemeinschaftszollsatz höher als der vorherige nationale Zollsatz des

Landes A ist, erhöht die Integration die nominale bilaterale Protektion von A gegenüber diesem Drittstaat.²² Die wirksame Protektion des Landes A gegenüber einem solchen Drittland C erhöht sich also nicht nur als Folge des das Land C diskriminierenden Zollabbaus von A gegenüber B ($dP^{AB} < 0$), sondern auch durch den Anstieg der nominalen durchschnittlichen Protektion gegenüber diesem Land ($dP^{AC} > 0$).

$$dwP^{AC} = \partial wP^{AC} / \partial P^{AB} \cdot dP^{AB} + \partial wP^{AC} / \partial P^{AC} \cdot dP^{AC} = 0 \quad (\text{Gleichung 9})$$

da gemäß Gleichung 5 für die partiellen Ableitungen gilt:

$$\partial wP^{AB} / \partial P^{AC} = 0 \quad \text{und} \quad \partial wP^{AC} / \partial P^{AC} = 0.$$

Da im Regelfall die Ungleichheitszeichen gelten, würde ohne weitere Maßnahmen die wirksame Protektion wP^{AC} ansteigen.

Soweit Land A mit der Erhöhung einzelner Zollsätze früher eingeräumte Zugeständnisse rückgängig macht, haben die Staaten, denen gegenüber diese Zugeständnisse gemacht worden waren, nach Art. XXIV.6 GATT ein Recht auf Kompensation. Hierbei sind Zollsenkungen der anderen Zollunionsmitglieder bei denselben Gütern angemessen zu berücksichtigen; falls diese nicht ausreichen, sind Zollsenkungen bei anderen Gütern vorzunehmen. Die Erhöhung von P^{AC} soll also in erster Linie durch eine Senkung von P^{BC} innerhalb derselben Warenkategorie kompensiert werden und erst in zweiter Linie durch Zollsenkungen in anderen Bereichen, die zu einer Senkung von P^{AC} führen. Die dahinterstehende Überlegung ist wohl, dass ein intrasektoraler Wandel der regionalen Absatzmärkte in der Zollunion für die Exporteure des betreffenden Drittlandes einfacher zu handhaben sein dürfte als ein intersektoraler Wandel der Exporte in einem Land der Zollunion.

Es bleibt aber festzuhalten, dass trotz dieser Kompensationsmöglichkeit der gemeinschaftliche Zollsatz für ein bestimmtes Gut höher liegen kann als der Durchschnitt der nationalen Zollsätze für dieses Gut, wenn nur für genügend andere Güter die Zollunionssätze entsprechend niedriger liegen als die vorherigen nationalen. Von dieser gütermäßigen Zollstrukturänderung sind dann vor allem solche Staaten betroffen, die keinen Kompensationsanspruch haben (oder aufgrund ihrer gütermäßigen Exportstruktur eine gewährte Kompensation nicht nutzen können).

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das GATS für die Bildung von Handelsintegrationen im Dienstleistungsbereich strengere diesbezügliche Vorschriften macht. Nach Art. V.4

²² Diese Erhöhung wird möglicherweise nicht einmal teilweise durch Senkungen der nominalen bilateralen Protektion durch andere Zollunionsländer kompensiert, wenn nämlich für diese Waren der höchste nationale Zollsatz als Gemeinschaftszollsatz herangezogen wird. Hier gilt also: $dP^{AC} > 0$, $dP^{BC} = 0$ und $dP^{HC} > 0$. Somit geht der Export eines solchen Drittlandes C in die Zollunion insgesamt zurück. Falls es jedoch zu einer Senkung der nominalen bilateralen Protektion von Land B gegenüber dem Land C kommt, ist es für die Teilkompensation des Exportrückganges nach A entscheidend, dass A und B substitutive Absatzmärkte sind.

GATS darf für jeden Sektor und Subsektor das gemeinschaftliche Protektionsniveau nach Bildung des Integrationsraums nicht höher sein als das in diesem (Sub-)Sektor (durchschnittliche) vorherige nationale der Mitgliedstaaten. Ein höheres gemeinschaftliches Protektionsniveau in einem Sektor kann also nicht durch eine Senkung in einem anderen Sektor gegenüber dem bisherigen Niveau ausgeglichen werden. Hier gilt vielmehr:

$$p_i^{\text{HR}} = a_i p_i^{\text{AR}} + \beta_i p_i^{\text{BR}} \text{ für alle } i, \text{ (Gleichung 10),}$$

mit p_i^{HR} = Gemeinschaftsprotektionsniveau für Gut i .

Diese GATS-Vorschrift stellt sicher, dass ein gegenüber dem bisherigen nationalen Niveau erhöhter Gemeinschaftsprotektionssatz innerhalb des Integrationsraums intrasektoral ausgeglichen werden muss. Soweit eine vollständige Substituierbarkeit der Absatzmärkte für Dienstleistungen innerhalb des Integrationsraums unterstellt bedeutet dies, kann hierdurch erreicht werden, dass nicht schon allein eine Erhöhung eines nationalen Protektionssatzes eine Minderung der Exporte in den Integrationsraum hervorruft.²³

Aber auch diese Vorschrift kann ebenso wenig wie die betreffenden GATT-Bestimmungen vermeiden, dass die wirksame Protektion eines Integrationslandes und des Integrationsraums insgesamt dadurch steigt, dass Drittländer im Gegensatz zu den Integrationsländern nicht in den Genuss von Zollfreiheit gelangen.

6. Vorschläge zur Verschärfung der GATT-Regelungen in Bezug auf Handelsintegrationen

Die Bestimmungen des GATT (wie auch des GATS) zu regionalen Integrationen beschränken sich letztendlich darauf, die nominale Protektion gegenüber Drittstaaten nicht ansteigen zu lassen, wenngleich die diesbezüglichen Vorschriften nicht immer so eindeutig sind, dass dieses Ziel erreicht werden kann.²⁴

Die Bildung von regionalen Handelsintegrationen in Form von Freihandelszonen (oder auch Präferenzonen) bringt keine Erhöhung der nominalen Außenprotektion mit sich; dennoch steigt auch hier die wirksame Außenprotektion eines Mitgliedslandes gegenüber Drittstaaten, weil der innergemeinschaftliche Güterverkehr präferenziert wird. Gleiches gilt für ein Zollunionsland, dessen nationale Zölle als Gemeinschaftszölle übernommen werden. Unter diesen Voraussetzungen ändert sich Gleichung 5 für ein Integrationsland A zu

²³ Weitere Bedingungen sind die Gleichwertigkeit von Protektionserhöhung und -senkung in Bezug auf die Exporte eines Drittlandes.

²⁴ Diese Unschärfe betrifft z.B. die Frage der Gewichtung der Länder und Güter sowie die Frage, ob die gebundenen oder die tatsächlich angewandten Zölle in die Berechnung der höchstzulässigen Protektion eingehen. Manche Unklarheiten wurden im Rahmen der Uruguay-Runde durch eine „Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994“ reduziert.

$$dwP^{AC} = ?wP^{AC} / ?P^{AB} \cdot dP^{AB} = 0 \quad (\text{Gleichung 11}),$$

da bei gleich bleibender nominaler Außenprotektion gilt: $dP^{AC} = 0$.

Um nun einen (wenigstens) konstanten Wert für wP^{AC} zu erlangen, muss die – allein durch die Präferenzierung von B – erhöhte wirksame Protektion von A gegenüber C (erster Term der Gleichung 12) durch eine Reduzierung der nominalen Protektion von A gegenüber C ($dP^{AC} < 0$) (über-)kompensiert werden.

$$dwP^{AC} = ?wP^{AC} / ?P^{AB} \cdot dP^{AB} + ?wP^{AC} / ?P^{AC} \cdot dP^{AC} = 0 \quad (\text{Gleichung 12})$$

Der Umfang der zur Konstanzhaltung der wirksamen Außenprotektion notwendigen nominalen Protektionsreduzierung gegenüber dem Drittstaat C hängt davon ab, wie stark dieses Land durch die Integration von A und B negativ betroffen ist ($?wP^{AC} / ?P^{AB} \cdot dP^{AB}$) und für welche Güter die Protektionssätze gesenkt werden; letzteres hat nämlich starken Einfluss auf den Wert von $?wP^{AC} / ?P^{AC}$. Handelt es sich um Güter, für die genügend Anbieter aus C gegenüber solchen aus A oder B einschließlich der Protektionsmaßnahmen nur einen geringen Kostennachteil beim Absatz in A haben, reicht eine relativ geringe Reduzierung etwa des Außenzollsatzes aus.

Das GATT enthält keine Vorschriften zur Kompensation rein präferenzierungsbedingter Erhöhungen der wirksamen Protektion. Vorschläge zur Einführung einer derartigen Kompensationsverpflichtung für Freihandelszonen²⁵ umfassen u.a. den obligatorischen Verzicht auf Ursprungsregelungen, so dass der niedrigste Außenzoll, den irgendein Integrationsland anwendet, quasi zum gemeinsamen Außenzoll wird.²⁶ Gleichzeitig wird gewährleistet, dass die bilaterale nominale Außenprotektion in jedem Integrationsland sinkt oder – falls eines der Integrationsländer bei allen Gütern bereits den niedrigsten Zollsatz hatte – nicht steigt. Dennoch könnte selbst diese Verpflichtung, deren Umsetzung wohl auf erheblichen Widerstand bislang relativ stark geschützter Branchen stoßen würde, nicht gewährleisten, dass kein wirksamer Protektionssatz steigt, nämlich dann, wenn der Betrag des zweiten Terms in Gleichung 12 kleiner ist als der erste.²⁷

²⁵ Diesbezügliche Vorschläge existieren auch für Zollunionen. Bei ihnen sind jedoch die Kompensation der präferenzierungsbedingten Erhöhung der wirksamen Protektion und die Kompensation der im Einzelfall durchaus auch möglichen Erhöhung der nominalen Außenprotektion, die ebenfalls die wirksame Protektion steigert, nicht eindeutig trennbar.

²⁶ Vgl. Kaiser (2003), S. 217.

²⁷ Ein extremes Beispiel möge dies verdeutlichen: B und C seien reine Agrarländer, A ein Industrieland mit geringem Agrarsektor, der jedoch stark durch Zölle geschützt wird. A und B bilden eine Freihandelszone, wobei A im Agrargütersektor seinen Außenzoll auf das niedrigere, aber doch deutlich positive Zollniveau von B senkt. B senkt im Industriegütersektor die Zölle auf das Niveau von A. Soweit C nur Agrargüter exportieren kann, nützt ihm die Zollsenkung im Industriegütersektor nichts. Die von A vorgenommene Zollsenkung im Agrargütersektor reicht möglicherweise bei vielen Gütern nicht aus, die aufgrund der Zollfreiheit entstandenen preislichen Wettbewerbsvorteile der Exporteure von B auf dem A-Markt zu kompensieren.

Auch die meisten anderen Vorschläge zu einer Reform der Ausgestaltung von Integrationsvereinbarungen weisen diese Eigenschaft auf. Eine Ausnahme bildet der Vorschlag, nach dem die Zollfreiheit für Importe aus Integrationsländern nach Ablauf einer Übergangszeit auf alle Staaten²⁸ ausgeweitet werden muss.²⁹ Die Präferenzierung der Integrationsländer untereinander und damit die Abweichung vom Meistbegünstigungsprinzip wären nur temporär. Wenn von strukturellen Veränderungen in den Außenwirtschaftsbeziehungen in der Übergangszeit abgesehen wird, verringert sich durch diese Verpflichtung im Falle einer totalen Freihandelszone die wirksame Protektion gegenüber Drittstaaten ($\partial wP^{AC} / \partial P^{AB} = 0$). Der Zollabbau im Innern geht (längerfristig) mit einem gütermäßig identischen Zollabbau nach außen einher, so dass der interne Protektionsabbau für sich genommen die wirksame Protektion gegenüber Drittstaaten nicht (oder nur kaum) verändert. Gleichzeitig sinkt die nominale bilaterale Protektion gegenüber Drittstaaten ($dP^{AC} < 0$), so dass eine derartige Integration nicht nur eine konstante, sondern sogar eine sinkende wirksame Protektion gegenüber allen Drittstaaten zur Folge hätte, was in Gleichung 5 dadurch zum Ausdruck kommt, dass der erste Term null oder negativ und der zweite Term auf jeden Fall negativ ist.

$$dwP^{AC} = \partial wP^{AC} / \partial P^{AB} \cdot dP^{AB} + \partial wP^{AC} / \partial P^{AC} \cdot dP^{AC} < 0 \quad (\text{Gleichung 13})$$

Die Bedingungen für offenen Regionalismus, wie er hier definiert ist, wären erfüllt.

Allerdings hätte eine solche Modifikation der GATT-Verpflichtungen für Freihandelszonen die Konsequenz, dass Nichtmitgliedstaaten ohne Gegenleistung in den Genuss der Handelsliberalisierung gelangen könnten und dadurch Freifahrerverhalten gefördert würde.

Ein solches Freifahrerverhalten könnte dagegen ausgeschlossen werden, wenn lediglich eine Verpflichtung für Freihandelszonen und sonstige Integrationsräume besteht, Staaten, gegenüber denen sich die wirksame Protektion aufgrund der Integration und mangelnder Kompensationen erhöht hat, in den Integrationsraum aufzunehmen. Die aufzunehmenden Staaten müssten dann ihrerseits dieselben Liberalisierungen vornehmen, die ihnen eingeräumt wurden. Durch die Erweiterung des Integrationsraumes könnten wiederum andere Drittstaaten Erhöhungen der gegenüber ihnen zur Geltung kommenden wirksamen Protektion erfahren und in den Integrationsraum drängen (Domino-Effekt).

Auch eine Integration, die ein derartiges, auf Reziprozität beruhendes Beitrittsrecht gewährt, würde der hier zugrunde gelegten Definition von offenem Regionalismus entsprechen. Aus verschiedenen Gründen ist aber in der Regel mit keinem quasi-automatischen Beitrittsrecht im Falle fehlender anderer Kompensationen zu rechnen, weil sich die Integrationsräume oft-

²⁸ Die Tatsache, dass einige Staaten (noch) nicht Mitglieder der WTO sind (und nur gegenüber ihnen bestünde diese Verpflichtung), wird hierbei ignoriert.

²⁹ Vgl. Kaiser (2003), S. 215, Fn. 32.

mals auch geographisch definieren³⁰ oder auch politische Beitrittsvoraussetzungen machen. Diese Einschränkungen gelten umso mehr, je stärker die Integration über eine bloße Freihandelszone hinausgeht. Gerade dann kann es im Übrigen für ein Drittland, das bereits in einer Integration eingebunden ist, schwierig oder gar unmöglich sein, in einen neuen Integrationsraum einzutreten, selbst wenn dessen Mitglieder einer Ausnahme positiv gegenüberstehen.³¹

7. Offener Regionalismus durch faktisch nicht-diskriminierende „tiefe Integration“³²

Zahlreiche neuere regionale Integrationsabkommen beschränken sich nicht auf die traditionellen handelspolitischen Maßnahmen, sondern beziehen sich u.a. auch auf nationale Investitions-, Subventions- oder Wettbewerbsregelungen, die durchaus protektionistische Wirkung entfalten können.³³ Auch wenn sich die Regelungen formal nur auf die Wirtschaftsbeziehungen der Integrationsländer untereinander beziehen, lässt sich ihre protektionsabbauende Wirkung oftmals nicht auf die Mitgliedstaaten beschränken. Wenn Land A und Land B ein sektorübergreifendes Subventionsverbotsabkommen abschließen, bauen sie nicht nur ihre bilaterale Protektion ab. Soweit sich das Subventionsverbot nicht „regional“ differenzieren lässt, was im Allgemeinen nur schwierig oder gar nicht möglich ist, reduziert sich auch die wirksame Protektion von Land A gegenüber C, weil der protektionsvermindernde Effekt automatisch auf (potentielle) Importe aus C wirkt, die bislang negativ von den Subventionen des Landes A betroffen waren ($\partial W^{AC} / \partial P^{AB} > 0$). Hier wird also der erste Term der Gleichung 5 negativ, während der zweite den Wert null annimmt, weil die bilaterale nominale Protektion gegenüber Drittstaaten unverändert bleibt ($dP^{AC} = 0$)

$$dW^{AC} = \partial W^{AC} / \partial P^{AB} \cdot dP^{AB} < 0 \quad (\text{Gleichung 14})$$

Wenngleich hier also tiefe Integration eine Form von offener Integration darstellt, so sind doch mindestens zwei Einschränkungen nötig:

Die tiefere Integration baut i. d. R. auf eine traditionelle, üblicherweise auf eine Zollunion, auf. Selbst wenn erstgenannte nichtdiskriminierend ist, bleiben die diskriminierenden Effekte der letztgenannten erhalten.

Eine tiefe Integration kann ferner durchaus diskriminierend erfolgen, was einen späteren Zusammenschluss von Integrationsräumen im Vergleich zu „traditionellen“ Integrationen zu erschweren vermag. Damit ist vor allem zu rechnen, wenn sie nicht als negative Integration

³⁰ Siehe z.B. abgelehntes EG-Beitrittsersuchen Marokkos.

³¹ Siehe etwa die Schwierigkeiten Liechtensteins, das in einer Zollunion mit der Schweiz verbunden ist, bei der Aufnahme in den EWR. Dagegen gibt es zahlreiche Länder, die gleichzeitig in mehreren Freihandelszonen Mitglieder sind.

³² Vgl. zu tiefer Integration Lawrence (1996).

³³ Vgl. OECD (1995), S. 30 ff.

im Sinne einer gleichzeitig auch Handelsschranken beseitigenden Deregulierung, sondern als positive Integration mit der Etablierung gemeinschaftsweit geltender Regelungen und Institutionen erfolgt.³⁴

8. Offener Regionalismus als Verpflichtung zur Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips

Während die gerade beschriebene faktische Nichtdiskriminierung von Nichtmitgliedstaaten im Falle der tiefen Integration auf „technischer“ Unmöglichkeit der Diskriminierung oder „gutem Willen“ beruht, beides sich aber im Laufe der Zeit ändern kann, ist der letzte hier vorzustellende Ansatz auf formale Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Jede bilaterale güterspezifische Protektionsreduzierung von A gegenüber B gilt auch gegenüber allen anderen Staaten:

$$dp_i^{AB} = dp_i^{AC} = dp_i^{AD} < 0$$

Als „Gegenleistung“ erhält Land A von Land B einen Protektionsabbau für ein anderes Gut j, der dann gemäß Meistbegünstigungsprinzip für alle Staaten gilt

$$dp_j^{BC} = dp_j^{BD} = dp_j^{CD} < 0$$

Ein derart konstruierter Integrationsraum führt zu keiner sektoralen Freihandelszone und stellt eigentlich nur ein gering institutionalisiertes Verhandlungsforum zur Reduzierung der Handelshemmnisse dar. Bei einer derartigen Vorgehensweise reduziert sich das bilaterale nominale Protektionsniveau auch gegenüber Drittstaaten.

Über eine geeignete „Auswahl“ der zu liberalisierenden Güter lässt sich die bilaterale nominale Protektion im Innern des Integrationsraums aber deutlich stärker senken als die zwischen Integrationsstaaten und Drittstaaten, also gilt: $|dP^{AB}| > |dP^{AC}|$.

Wenn der Protektionsabbau innerhalb des Integrationsraums keine Auswirkungen auf den Handel mit Substitutionsgütern hat, gewährleistet die Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips, dass gilt:

$$\partial W^{AC} / \partial P^{AB} = 0.$$

Das wiederum garantiert, dass Gleichung 5 nun wie folgt gilt:

$$dW^{AC} = \partial W^{AC} / \partial P^{AB} \cdot dP^{AB} + \partial W^{AC} / \partial P^{AC} \cdot dP^{AC} = 0 \quad (\text{Gleichung 15}),$$

da der erste und der zweite Term nicht positiv sind.

Ein Anreiz, Protektionsreduzierungen auf Basis des Meistbegünstigungsprinzips durchzuführen, bei dem Außenstehende eine Trittbrettfahrerposition einnehmen, besteht allerdings wohl nur so lange, wie es noch möglich ist, die wirksame Protektion gegenüber anderen Integrationsländern, von denen man ja Gegenleistungen erhält, stärker zu reduzieren als gegenüber

³⁴ Berthold (1996), S. 71 f. äußert erhebliche Zweifel an einem überwiegend deregulierenden Charakter des Programms zur Vollendung des Europäischen Binnenmarkts.

Drittstaaten. Dies ist umso eher möglich, je mehr die gütermäßige Protektionsstruktur noch Senkungen der Zölle und sonstiger Handelshemmnisse zulässt, die die Bedingung erfüllen:

$$|\partial wP^{AB} / \partial P^{AB}| > |\partial wP^{AC} / \partial P^{AC}|.$$

9. Kurzer Vergleich der Ansätze zur Erfüllung des Offenheitskriteriums für regionale Integrationen

Voraussetzung für die „Offenheit“ einer regionalen Integration der Länder A und B nach der hier herangezogenen relativ allgemeinen Definition ist es, dass durch die Integration die wirksame Protektion von A gegenüber keinem Drittstaat C erhöht wird. Formal:

$$dwP^{AC} = \partial wP^{AC} / \partial P^{AB} \cdot dP^{AB} + \partial wP^{AC} / \partial P^{AC} \cdot dP^{AC} = 0 \quad (\text{Gleichung 12})$$

Da $\partial wP^{AC} / \partial P^{AC} = 0$ und wegen der Integration $dP^{AB} < 0$ immer gelten, ist Gleichung 12 unter drei Konstellationen zu erfüllen.

(1) $dP^{AZ} < 0$, d.h. Kompensationslösung: Die negativen Effekte einer traditionellen Integration auf Drittstaaten ($\partial wP^{AC} / \partial P^{AB} > 0$) werden kompensiert durch eine Senkung der externen Handelshemmnisse oder Aufnahme des Landes C in den Integrationsraum.

(2) $\partial wP^{AC} / \partial P^{AB} = 0$, d.h. Nichtbetroffenheit eines Drittlandes durch die Integration auch ohne Kompensation ($dP^{AC} = 0$): Dies kann z.B. dadurch erreicht werden, dass sich die beidseitige sektorale Integration auf wenige Güter beschränkt, bei denen keine Handelsumlenkungen erzeugt werden.

(3) $\partial wP^{AC} / \partial P^{AB} > 0$, d.h. positive Betroffenheit durch die Handelsliberalisierung, indem diese faktisch nichtdiskriminierend auf Mitglieder und Nichtmitglieder des Integrationsraums angewandt wird.

Die formale Äquivalenz der drei Ansätze zur Durchführung eines offenen Regionalismus darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie auf jeden Fall in der wirtschaftspolitischen Praxis, teilweise aber auch schon auf theoretischer Ebene erhebliche Unterschiede aufweisen. Zwei Beispiele mögen genügen:

Während bei einer auf dem Meistbegünstigungsprinzip beruhenden Integration Liberalisierungen automatisch auch Drittstaaten zugute kommen, bedarf es im Falle einer Kompensation für Handelsumlenkungen zusätzlicher handelspolitischer Liberalisierungsentscheidungen, gegen die sich betroffene Wirtschaftszweige erfolgreich zur Wehr setzen können.

Auch wenn ein Drittstaat von einer regionalen Integration nicht unmittelbar negativ betroffen ist, macht es einen Unterschied, ob ihm ein Beitritt offen steht oder nicht. Die Beitrittsmöglichkeit eröffnet ihm die Chance, wenngleich unter Gegenleistungen, eine zusätzliche Verringerung der Protektion des Integrationsraums ihm gegenüber zu erreichen. Ein Interesse an

einem Beitritt hat er freilich nur dann, wenn seine Absatzmöglichkeiten dadurch tatsächlich steigen. Dies ist nicht der Fall, wenn ein anderes Land (mit ähnlicher gütermäßiger Exportstruktur) bereits beigetreten ist und aufgrund des Meistbegünstigungsprinzips auch für ihn die dortigen Absatzmärkte „geöffnet“ hat. Unter diesem Gesichtspunkt „lohnt“ sich ein Abwarten bezüglich des potentiellen Beitritts, um eine free rider-Position einzunehmen.

10. Die Bedeutung des offenen Regionalismus in der Praxis – das Beispiel APEC

Die APEC erfüllt mehrere der zur Kennzeichnung eines offenen Regionalismus herangezogenen Merkmale:

Sie ist keine auf nur einen Kontinent begrenzte Integration und ist offen für neue Mitglieder, was sich etwa am Beitritt Russlands zeigte.

Sie versteht sich als eine über den bloßen Zollabbau hinausgehende Handelsförderungszone, in der auch Fragen der Wettbewerbspolitik, der Investitionsförderung etc. gelöst werden sollen, deren Ergebnisse oftmals faktisch allen Staaten zugute kommen.

Sie kann, was die Implementierung der Liberalisierungsmaßnahmen anbelangt, als konzertierter Unilateralismus³⁵ bezeichnet werden, wobei die Konzertierung für eine angemessene Berücksichtigung der Reziprozität innerhalb der APEC sorgen soll. Diese Art von Implementierung würde, wenn sie nicht bewusst selektiv gegen Drittstaaten gerichtet ist, der hier herangezogenen Definition von offenem Regionalismus entsprechen. Die bislang erreichten Liberalisierungserfolge sind allerdings sehr bescheiden.³⁶ Völlig unklar ist ferner, inwieweit das Meistbegünstigungsprinzip in Zukunft Anwendung finden wird, das zwar einerseits propagiert wird, andererseits mit den Plänen, bis 2010 eine Freihandelszone der Industrie-, bis 2020 auch der Entwicklungsländer unter den APEC-Staaten zu schaffen, kaum zu vereinbaren sein dürfte. Sollte diese Freihandelszone tatsächlich auf dem unbedingten Meistbegünstigungsprinzip beruhen, wären z.B. die Märkte Kanadas, Japans und der USA für Anbieter aus allen Ländern ab 2010 frei zugänglich. Welches Interesse sollten dann aber die Länder an bilateralen Freihandelsabkommen etwa mit den USA haben, mit denen die USA solche Freihandelsgespräche führen? Über diese Abkommen bekämen sie zwar u.U. zeitlich etwas früher freien Zugang zum US-Markt, müssten aber ihre Märkte US-Anbietern öffnen.

Einige Entwicklungen lassen darauf schließen, dass die APEC-Freihandelszone, wenn sie denn zustande kommt, entweder traditioneller Art sein wird oder aber auf Grundlage der bedingten Meistbegünstigung auf Drittstaaten ausgedehnt wird, die nur dann in den Genuss von Freihandelsbedingungen im APEC-Raum kommen, wenn sie ihrerseits gleichwertige Gegen-

³⁵ Vgl. Wang und Coyle (2002), S. 563.

³⁶ Vgl. Dieter und Higgott (2003), S. 432 f.

leistungen bieten und somit von einem free rider-Verhalten abgehalten werden können.³⁷ Dann könnte sich aber die bisherige Nichtmitgliedschaft für ein Land negativ auswirken, da dann die erreichte APEC-Integration als Datum zu betrachten ist und sich Anpassungserfordernisse an Drittstaaten (zur Erfüllung der Reziprozität) daran orientieren müssen.

11. Resümee

Eine nicht diskriminierende Liberalisierung durch die Mitgliedstaaten eines Integrationsraums, die der hier herangezogenen Definition eines offenen Regionalismus am meisten entsprechen würde, steht vor einem Dilemma: Einerseits ist eine Offenheit geeignet, die multilaterale Handelsordnung nicht zu stören, da aus dem Clubgut „regionaler freierer Handel“ umso mehr ein globales Kollektivgut wird, je weniger diskriminierend die regionale Integration ist. Andererseits veranlasst sie Drittstaaten umso weniger, für die Bereitstellung des Kollektivgutes „globaler freierer Handel“ beizutragen, je weniger diskriminierend die Integration betrieben wird. Offener Regionalismus ist also kein Ersatz für globalen Multilateralismus, aber möglicherweise ein Weg dorthin. Wie so oft in der Praxis handelspolitischer regionaler Integration ist eine Bewertung im Einzelfall nötig.

Literatur:

Andrecs, Robert (1997): Globalisierung oder Regionalisierung des Welthandels? Die Grundsatze debatte in der Europäischen Union, in: Wirtschaftspolitische Blätter, 44. Jg., S. 573-581.

Banega, Cyro, Björn Hettne und Fredrik Söderbaum (2001): The New Regionalism in South America, in: M. Schulz, F. Söderbaum, J. Öjendal (Hrsg.) Regionalization in a Globalizing World, London, New York, S. 234-249.

Berthold, Norbert (1996): Regionalismus, Multilateralismus und GATT, in: M. Frenkel und D. Bender (Hrsg.), GATT und neue Welthandelsordnung, Wiesbaden, S. 61-89.

Bergsten, C. Fred (1997): Open Regionalism, in: The World Economy, Vol. 20, S. 545-565.

Brown, Drusilla K., Alan V. Deardorff und Robert M. Stern (2003): Multilateral, Regional and Bilateral Options for the United States and Japan, in: The World Economy, Vol. 26, S. 803-829.

Dieter, Heribert, und Richard Higgott (2003): Exploring alternative theories of economic regionalism: from trade to finance in Asian co-operation?, in: Review of International Political Economy, Vol. 10, S. 430-454.

³⁷ Zu den Indizen, die für eine Abkehr von einer auf Nichtdiskriminierung beruhenden Integration der APEC-Staaten sprechen, gehört der Abschluss von bilateralen oder subregionalen Freihandelsabkommen innerhalb dieser Staatengruppe in der jüngeren Vergangenheit (allgemein dazu schon Yeung et al. (1999), S. 62).

Flörkemeier, Holger (2001): *Globalisierung ohne Grenzen? Die regionale Struktur des Welt-handels*, Berlin.

Jayasuriya, Kanishka (2003): *Embedded mercantilism and open regionalism: the crisis of a regional political project*, in: *Third World Quarterly*, Vol. 24, No. 2, S. 339-355.

Kaiser, Corinne (2003): *Regionale Integration und das globale Handelssystem*, Berlin.

Kemp, Murry, und Henry Wan (1976): *An Elementary Proposition Concerning the Formation of Customs Unions*, in: *Journal of International Economics*, Vol. 6, S. 95-97.

Matsushita, Mitsuo (1998): *Asian Economic Regionalism – the APEC*, in: Z. Kitagawa, J. Murakami et al. (Hrsg.), *Das Recht vor der Herausforderung eines neuen Jahrhunderts: Erwartungen in Japan und Deutschland*, Tübingen, S. 215-226.

Laird, Sam (1999): *Regional Trade Agreements: Dangerous Liaisons?*, in: *The World Economy*, Vol. 22, S. 1179-1200.

Lawrence, Robert (1996): *Regionalism, Multilateralism, and Deeper Integration*, Washington, D.C.

OECD (1995): *Regional Integration and the Multilateral Trading System. Synergy and Divergence*, Paris.

Preuße, Heinz G (2003): *Amerikanische Integration: NAFTA und FTAA als „neuer Regionalismus“*, in: D. Cassel und P. Welfens (Hrsg.), *Regionale Integration und Osterweiterung der Europäischen Union*, Stuttgart, S. 285-309.

Wang, Zhi, und Bill Coyle (2002): *APEC Open Regionalism and its Impact on the World Economy: A Computable General Equilibrium Analysis*, in: *The World Economy*, Vol. 25, S. 563-589.

Wei, Shang-Jin, und Jeffrey A. Frankel (1998): *Open Regionalism in a World of Continental Blocs*, in: *IMF Staff Papers*, Vol. 45, S. 440-453.

WTO (2003): *Annual Report 2003*, Genf.

Yeung, May, Nicolas Perdakis und William Kerr (1999): *Regional Trading Blocs and the Global Economy*, Cheltenham, Northampton.

Die Liste der hier aufgeführten Diskussionsbeiträge beginnt mit der Nummer 203 im Jahr 2001. Die Texte können direkt aus dem Internet bezogen werden. Sollte ein Interesse an früher erschienenen Diskussionsbeiträgen bestehen, kann die vollständige Liste im Internet eingesehen werden. Die Volltexte der dort bis Nummer 144 aufgeführten Diskussionsbeiträge können nur direkt über die Autoren angefordert werden.

203. **Eisele, Florian, Werner Neus und Andreas Walter:** Zinsswaps – Funktionsweise, Bewertung und Diskussion, Januar 2001.
204. **Jung, Robert und Andrew R. Tremayne:** Testing Serial Dependence in Time Series Models of Counts Against Some INARMA Alternatives, Januar 2001.
205. **Heilig, Stephan und Rainer Schöbel:** Controlling Chaos in a Model with Heterogeneous Beliefs, Januar 2001.
206. **Wapler, Rüdiger:** Unions, Growth and Unemployment, Februar 2001.
207. **Woeckener, Bernd:** Compatibility decisions, horizontal product differentiation, and standards wars, Mai 2001.
208. **Kellerhals, B. Philipp und Rainer Schöbel:** Risk Attitudes of Bond Investors, Mai 2001.
209. **Kellerhals, B. Philipp:** Pricing Electricity Forwards under Stochastic Volatility, Mai 2001.
210. **Wapler, Rüdiger:** Unions, Efficiency Wages and Unemployment, August 2001.
211. **Starbatty, Joachim:** Globalisierung und die EU als „sicherer Hafen“ – einige ordnungspolitische Anmerkungen, Juli 2001.
212. **Kiesewetter, Dirk und Rainer Niemann:** Beiträge und Rentenzahlungen in einer entscheidungsneutralen Einkommensteuer, August 2001.
213. **Schnabl, Gunther und Dirk Baur:** Purchasing Power Parity: Granger Causality Tests for the Yen-Dollar Exchange Rate, August 2001.
214. **Baten, Jörg:** Neue Quellen für die unternehmenshistorische Analyse, August 2001.
215. **Baten, Jörg:** Expansion und Überleben von Unternehmen in der „Ersten Phase der Globalisierung“, August 2001.
216. **Baten, Jörg:** Große und kleine Unternehmen in der Krise von 1900-1902, August 2001.
217. **Baten Jörg:** Produktivitätsvorteil in kleinen und mittelgroßen Industrieunternehmen, Sicherheit in Großunternehmen? Die Gesamtfaktorproduktivität um 1900, August 2001.
218. **Schnabl, Gunther:** Weak Economy and Strong Currency – the Origins of the Strong Yen in the 1990's, August 2001.
219. **Ronning, Gerd:** Estimation of Discrete Choice Models with Minimal Variation of Alternative-Specific Variables, September 2001.
220. **Stadler, Manfred und Rüdiger Wapler:** Endogenous Skilled-Biased Technological Change and Matching Unemployment, September 2001.
221. **Preusse, Heinz G.:** How Do Latin Americans Think About the Economic Reforms of the 1990s?, September 2001.
222. **Hanke, Ingo:** Multiple Equilibria Currency Crises with Uncertainty about Fundamental Data, November 2000.
223. **Starbatty, Joachim:** Zivilcourage als Voraussetzung der Freiheit – Beispiele aus der Wirtschaftspolitik - , Oktober 2001.
224. **Kiesewetter, Dirk:** Zur steuerlichen Vorteilhaftigkeit der Riester-Rente, Dezember 2001.
225. **Neubecker, Leslie:** Aktienkursorientierte Management-Entlohnung: Ein Wettbewerbshemmnis im Boom?, Dezember 2001.
226. **Gampfer, Ralf:** Internetauktionen als Beschaffungsinstrument: Eigenständige oder Integrierte Lösung?, Dezember 2001.

227. **Buchmüller, Patrik:** Die Berücksichtigung des operationellen Risikos in der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung, Dezember 2001.
228. **Starbatty, Joachim:** Röpkes Beitrag zur Sozialen Marktwirtschaft, Januar 2002.
229. **Nufer, Gerd:** Bestimmung und Analyse der Erfolgsfaktoren von Marketing-Events anhand des Beispiels DFB-adidas-Cup, März 2002.
230. **Schnabl, Gunther:** Asymmetry in US-Japanese Foreign Exchange Policy: Shifting the Adjustment Burden to Japan, März 2002.
231. **Gampfer, Ralf:** Fallende Preise in Sequentiellen Auktionen: Das Beispiel des Gebrauchtwagenhandels, März 2002.
232. **Baur, Dirk:** The Persistence and Asymmetry of Time-Varying Correlations, März 2002.
233. **Bachmann, Mark:** Ermittlung und Relevanz effektiver Steuersätze. Teil 1: Anwendungsbereich und Modellerweiterungen, März 2002.
234. **Knirsch, Deborah:** Ermittlung und Relevanz effektiver Steuersätze. Teil 2: Der Einfluss der Komplexitätsreduktion von Steuerbemessungsgrundlagen, März 2002.
235. **Neubecker, Leslie:** Aktienkursorientierte Managemententlohnung bei korrelierter Entwicklung der Marktnachfrage, März 2002.
236. **Kukuk, Martin und Manfred Stadler:** Rivalry and Innovation Races, März 2002.
237. **Stadler, Manfred:** Leistungsorientierte Besoldung von Hochschullehrern auf der Grundlage objektiv meßbarer Kriterien?, März 2002.
238. **Eisele, Florian, Habermann, Markus und Ralf Oesterle:** Die Beteiligungskriterien für eine Venture Capital Finanzierung – Eine empirische Analyse der phasenbezogenen Bedeutung, März 2002.
239. **Niemann, Rainer und Dirk Kieseewetter:** Zur steuerlichen Vorteilhaftigkeit von Kapitallebensversicherungen, März 2002.
240. **Hornig, Stephan:** Information Exchange with Cost Uncertainty: An Alternative Approach with New Results, Februar 2004.
241. **Niemann, Rainer, Bachmann, Mark und Deborah Knirsch:** Was leisten die Effektivsteuersätze des European Tax Analyzer?, Juni 2002.
242. **Kieseewetter, Dirk:** Tax Neutrality and Business Taxation in Russia: A Proposal for a Consumption-Based Reform of the Russian Income and Profit Tax, Juni 2002.
243. **McKinnon, Ronald und Gunther Schnabl:** Synchronized Business Cycles in East Asia and Fluctuations in the Yen/Dollar Exchange Rate, Juli 2002.
244. **Neus, Werner:** Fusionsanreize, strategische Managerentlohnung und die Frage des geeigneten Unternehmensziels, Juli 2002.
245. **Blüml, Björn und Werner Neus:** Grenzüberschreitende Schuldverträge und Souveränitätsrisiken, Juli 2002.
246. **Starbatty, Joachim:** Die Abschaffung der DM ist noch keine Bereitschaft zur politischen Union, Juli 2002.
247. **Schnabl, Gunther:** Fear of Floating in Japan? A Bank of Japan Monetary Policy Reaction Function, September 2002.
248. **Brassat, Marcel und Dirk Kieseewetter:** Steuervorteile durch Versorgungszusagen in Arbeitsverträgen, September 2002.
249. **Knirsch, Deborah:** Neutrality-Based Effective Tax Rates, September 2002.
250. **Neubecker, Leslie:** The Strategic Effect of Debt in Dynamic Price Competition with Fluctuating Demand, November 2002.
251. **Baur, Dirk und Robert Jung:** Return and Volatility Linkages Between the US and the German Stock Market, Dezember 2002.
252. **McKinnon, Ronald und Gunther Schnabl:** The East Asian Dollar Standard, Fear of Floating, and Original Sin, Januar 2003.

253. **Schulze, Niels und Dirk Baur:** Coexceedances in Financial Markets – A Quantile Regression Analysis of Contagion, Februar 2003.
254. **Bayer, Stefan:** Possibilities and Limitations of Economically Valuating Ecological Damages, Februar 2003.
255. **Stadler, Manfred:** Innovation and Growth: The Role of Labor-Force Qualification, März 2003.
256. **Licht, Georg und Manfred Stadler:** Auswirkungen öffentlicher Forschungsförderung auf die private F&E-Tätigkeit: Eine mikroökonomische Evaluation, März 2003.
257. **Neubecker, Leslie und Manfred Stadler:** Endogenous Merger Formation in Asymmetric Markets: A Reformulation, März 2003.
258. **Neubecker, Leslie und Manfred Stadler:** In Hunt for Size: Merger Formation in the Oil Industry, März 2003.
259. **Niemann, Rainer:** Wie schädlich ist die Mindestbesteuerung? Steuerparadoxa in der Verlustverrechnung, April 2003.
- 260.
261. **Neubecker, Leslie:** Does Cooperation in Manufacturing Foster Tacit Collusion?, Juni 2003.
262. **Buchmüller, Patrik und Christian Macht:** Wahlrechte von Banken und Aufsicht bei der Umsetzung von Basel II, Juni 2003.
263. **McKinnon, Ronald und Gunther Schnabl:** China: A Stabilizing or Deflationary Influence in East Asia? The Problem of Conflicted Virtue, Juni 2003.
264. **Thaut, Michael:** Die individuelle Vorteilhaftigkeit der privaten Rentenversicherung – Steuervorteile, Lebenserwartung und Stornorisiken, Juli 2003.
265. **Köpke, Nikola und Jörg Baten:** The Biological Standard of Living in Europe During the Last Two Millennia, September 2003.
266. **Baur, Dirk, Saisana, Michaela und Niels Schulze:** Modelling the Effects of Meteorological Variables on Ozone Concentration – A Quantile Regression Approach, September 2003.
267. **Buchmüller, Patrik und Andreas Marte:** Paradigmenwechsel der EU-Finanzpolitik? Der Stabilitätspakt auf dem Prüfstand, September 2003.
268. **Baten, Jörg und Jacek Wallusch:** Market Integration and Disintegration of Poland and Germany in the 18th Century, September 2003.
269. **Schnabl, Gunther:** De jure versus de facto Exchange Rate Stabilization in Central and Eastern Europe, Oktober 2003.
270. **Bayer, Stefan:** Ökosteuern: Versöhnung von Ökonomie und Ökologie?, Oktober 2003.
271. **Köhler, Horst:** Orientierungen für eine bessere Globalisierung, November 2003.
272. **Lengsfeld, Stephan und Ulf Schiller:** Transfer Pricing Based on Actual versus Standard Costs, November 2003.
273. **Lengsfeld, Stephan und Thomas Vogt:** Anreizwirkungen kostenbasierter Verrechnungspreise bei externen Effekten –Istkosten– versus standardkostenbasierte Verrechnungspreise bei Kreuzinvestitionen -, November 2003.
274. **Eisele, Florian und Andreas Walter:** Kurswertreaktionen auf die Ankündigung von Going Private-Transaktionen am deutschen Kapitalmarkt, Dezember 2003.
275. **Rall, Wilhelm:** Unternehmensstrategie für den globalen Wettbewerb, Februar 2004.
276. **Niemann, Rainer:** Entscheidungswirkungen von Verlustverrechnungsbeschränkungen bei der Steuerplanung grenzüberschreitender Investitionen, Februar 2004.
277. **Kirchner, Armin:** Verringerung von Arbeitslosigkeit durch Lockerung des Kündigungsschutzes – Die entscheidende Einflussgröße, März 2004.
278. **Kiesewetter, Dirk und Andreas Lachmund:** Wirkungen einer Abgeltungssteuer auf Investitionsentscheidungen und Kapitalstruktur von Unternehmen, April 2004

279. **Schanz, Sebastian:** Die Auswirkungen alternativer Gewinnverwendung von Kapitalgesellschaften im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens auf die Vermögenspositionen Residualanspruchsberechtigter, Mai 2004.
280. **Stadler, Manfred:** Bildung, Innovationsdynamik und Produktivitätswachstum, Mai 2004.
281. **Grupp, Hariolf und Manfred Stadler:** Technological Process and Market Growth. An Empirical Assessment Based on the Quality Ladder Approach, Mai 2004.
282. **Güth, Werner und Manfred Stadler:** Path Dependence without Denying Deliberation. An Exercise Model Connecting Rationality and Evolution, Mai 2004.
283. **Duijm, Bernhard:** Offener Regionalismus als pareto-verbessernde Integrationsform, Juni 2004.